

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Stiftung katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim,
Dammstraße 25, 31134 Hildesheim**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Stiftung katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim - im folgenden Leistungserbringer genannt – im **ElternKindHaus (Inobhutnahmeplatz) des St.-Theresienhauses, Fresenbergstraße 20, 28779 Bremen** für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche sowie für Mütter/Väter ab 13 Jahren, mit eigenem Erziehungshilfe- und / oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf, die mit ihren Kindern zusammenleben und die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen der befristeten Hilfen / Übergangsplätze in einer vollstationären Einrichtung nach dem SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2 Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Bremische Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (BremLRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das ElternKindHaus verfügt über ein 2-Zimmer-Apartment, welches für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche sowie für Mütter/Väter ab 13 Jahren, mit eigenem Erziehungshilfe- und / oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf, die mit ihren Kindern zusammen leben, im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, belegt werden kann. Alternativ kann das Zimmer als schnelle Aufnahme mit Schutzauftrag gemäß § 19 SGB VIII als Krisenintervention für volljährige Eltern+ Kind belegt werden.
- 2.2 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem **Leistungsangebotstyp (LAT) Nr. 9 Gemeinsame Wohnformen für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern (§ 34 SGB VIII)**, welches durch den Inobhutnahmehort ergänzt wird.
- 2.3 Die Kapazität des Inobhutnahmehortes umfasst einen Platz für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche bzw. Mütter oder Väter sowie einen Platz für das mit dem Elternteil zusammenlebende Kind. Jede andere Form der Belegung ist im Vorfeld mit der Heimaufsicht, dem Case Management und der wirtschaftlichen Jugendhilfe abzustimmen.
- 2.4 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.5 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt enthalten.
- 2.6 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. § 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens

tens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.7 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Der Entgeltberechnung liegt ein Auslastungsgrad von 80% zugrunde. Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlös nachzahlungs – oder Erlös rückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BremLRV nach § 78 SGB VIII vom 15. November 2001 werden durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

4. Entgeltvereinbarung

- 4.1 Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025 folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	
A. Schwangere bzw. junge Mütter/Väter	315,40 €
B. Säuglinge und Kleinstkinder	157,70 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	
A. Schwangere bzw. junge Mütter/Väter	20,13 €
B. Säuglinge und Kleinstkinder	10,07 €
Gesamtvergütung	
A. Schwangere bzw. junge Mütter/Väter	335,53 €
B. Säuglinge und Kleinstkinder	167,77 €

- 4.2 Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2 und Anlage 3) zu entnehmen.
- 4.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. September 2024** wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also bis zum 31. August 2025, abgeschlossen.

- 5.2 Abweichend von den o.g. Regelungen zum Vereinbarungszeitraum, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unverzüglichen Neuverhandlungen über die Leistung und Finanzierung berechtigt, wenn aufgrund der Berichte gemäß Ziffer 6. und bei entsprechend begründeten Hinweisen seitens des Fachdienstes Junge Menschen auf der Grundlage der Hilfepläne, Entwicklungen eingetreten sind, die nicht der eigentlichen Zielsetzung und Wirkung der Maßnahme entsprechen. In diesem Fall ist die einvernehmliche fachliche und inhaltliche Korrektur des Leistungsprofils erforderlich und die Vertragsparteien treten unverzüglich in die Verhandlung über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung ein.
- 5.3 Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (§ 12 Abs. 1 BremLRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

6. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 6.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote so-wie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des BremLRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2023/2024** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31. März 2025** vorzulegen.
- 6.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 6.3 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

- 6.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

7. Sonstiges

- 7.1 Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 7.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 7.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein
- 7.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im August 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag:

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung LAT Nr. 9 Gemeinsame Wohnformen für Schwangere und Mütter / Väter mit ihren Kindern (§ 34 SGB VIII) Inobhutnameplatz
Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.09.2024 – 31.08.2025